

Kreis Viersen	3
393/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
394/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
395/2022 Satzung vom 10.06.2022 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule des Kreises Viersen.....	5
Gemeinde Grefrath	10
396/2022 Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2022	10
Stadt Nettetal	14
397/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	14
398/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	15
399/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	16
Stadt Viersen	17
400/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	17
401/2022 Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 22.06.2022.....	18
402/2022 Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.06.2022	20
Stadt Willich.....	22
403/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	22
404/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	23
405/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	24
Sonstige	25
406/2022 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	25
407/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	26
408/2022 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	27

Kreis Viersen

393/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2022
Aktenzeichen 03260382283/ze
gegen

Herrn
Twan BieringsC/O Twan Bierings Transport B.V.
Den Engelsman 2 f
NL-6026 RB MAARHEEZE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2022

Im Auftrag

Zerres

394/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Samir Aamraoui**, letzte bekannte Anschrift: **Hoevenstraat 67, 5712 GW Someren**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.04.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

395/2022 Satzung vom 10.06.2022 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 09.06.2022 aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 03.12.2019 (GV NRW. S. 894, 200 S. 77) und dem Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85 – BASS 12-63 Nr. 2) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des offenen Ganztagsangebotes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Kreis Viersen hat seit dem Schuljahr 2014/2015 das Angebot „Offene Ganztagschule im Förder-schulbereich“ eingeführt.

Das Angebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I der zum 01.08.2014 neu gegründeten Förderzentren Ost und West.

§ 2 Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an vier unterrichtsfreien Tagen („Brückentage“, außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und an fünf Wochen in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 3 Teilnahme – Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/-innen (Eltern) erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulträger (Kreis Viersen) unter Berücksichtigung der vor Schuljahresbeginn festgelegten Gruppenszahl und Gruppengröße. Die Schulleitungen und der OGS-Träger wirken bei der Aufnahmeentscheidung empfehlend mit.

§ 4 Abmeldung – Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wohnungs- oder Schulwechsel
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn:
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - die nach dieser Satzung fälligen Beiträge nicht oder zum wiederholten Male nichtrechtzeitig entrichtet werden
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme oder zur Beitragseinstufung geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

§ 5 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern im Sinne des § 3 Abs. 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch den Kreis erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der OGS-Träger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Stufe 0	bis 39.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	0,00 €
Stufe 1	von 39.000,01 € bis 52.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	70,00 €
Stufe 2	von 52.000,01 € bis 65.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	90,00 €

Stufe 3	von 65.000,01 € bis 78.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	110,00 €
Stufe 4	von 78.000,01 € bis 91.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	130,00 €
Stufe 5	von 91.000,01 € bis 104.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	150,00 €
Stufe 6	von 104.000,01 € bis 117.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	170,00 €
Stufe 7	von 117.000,01 € bis 130.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	190,00 €
Stufe 8	von 130.000,01 € bis 143.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	210,00 €
Stufe 9	von 143.000,01 € bis 156.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	215,00 €
Stufe 10	ab 156.000,01 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	215,00 €*

* Höchstbeitrag gem. Ziff. 8.2. d. RdErl. vom 23.10.2010 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zum 01.08.2022. Ab 01.09.2023 221,00 €, ab 01.09.2024 228,00 €

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule (auch Offene Ganztagschulen anderer Träger), wird bei entsprechendem Nachweis für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben; jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt. Die Rangfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder; beginnend mit dem ältesten Kind.

- (6) Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII leben, sind beitragsfrei.
- (7) Im Falle des Absatzes 2 S. 3 ist ein Elternbeitrag der Einkommensgruppe „Stufe 1“ zu zahlen, sofern die Pflegeeltern aufgrund ihres Einkommens nicht einer niedrigeren Einkommensgruppe zugeteilt werden können.
- (8) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (9) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind,

für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (10) Maßgebend zum jährlichen Stichtag (01.08.) ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; so wird z.B. für das Schuljahr 2014/2015 das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2013 zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (11) Der Beitragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (01.08. - 31.07.). Es sind jeweils 11 Monatsbeiträge zu entrichten; der letzte Monat eines Schuljahres wird beitragsfrei gestellt. Diese sind nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.06.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

396/2022 Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.609.867 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.121.340 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.830.544 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.849.290 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.393.390 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.340.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.850.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.250.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.850.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.622.800 € für 2023
6.141.000 € für 2024
650.000 € für 2025

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.700.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 455 v.H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einnahmen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen

- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 9

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

(1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragsatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragsatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragsatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 50.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 25.000 €.

Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Gemeindegemeinderer bis zu einem Betrag von 25.000 € entscheidet.

Grefrath, den 16.02.2022

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 17.03.2022 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 27.05.2022 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags (außer mittwochs)	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	
montags	14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.06.2022
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

gez.
Schumeckers

Stadt Nettetal

397/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug LKW Volvo

Standort van-der-Upwich-Straße 28, 41334 Nettetal

Letztes Amtliches Kennzeichen: TM 95 PMI (RO)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.06.2022 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 13.06.2022

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

398/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug LKW Volvo
Standort van-der-Upwich-Straße 28, 41334 Nettetal
Letztes Amtliches Kennzeichen: TM 22 GUB (RO)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.06.2022 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 13.06.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

399/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug Renault Megane
Standort Petershof 2, 41334 Nettetal
Letztes Amtliches Kennzeichen: STA-95365 (PL)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.06.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 13.06.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

Stadt Viersen

400/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 23.03.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 09.06.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 13.06.2022

Die Bürgermeisterin

Gez.
A n e m ü l l e r

401/2022 Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 22.06.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr. 1 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		429,40
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	214,70

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 21.06.2022 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.06.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

402/2022 Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.06.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 17.05.2017, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt 22 v.H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 21.06.2022 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.06.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

403/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Waldemar Gubkin zuletzt wohnhaft: Von-Rienecker-Straße 5, 77652 Offenburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.03.2022, Geschäftszeichen VLST28065637/0018, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 30.05.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:
Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

404/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herr Daniel Kolatus zuletzt wohnhaft: Kirchhofstraße 23, 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.06.2022 Geschäftszeichen VLST28072828/0071, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 09.06.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

405/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Daria Murawska zuletzt wohnhaft: Krefelder Straße 100a in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 18.05.2022, Geschäftszeichen VLST28067782/0015, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 09.06.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

Sonstige

406/2022 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 23.03.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 09.06.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 13.06.2022

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Röder
Geschäftsführer

407/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3108247580

Nr. 3108215934

Nr. 3105178937

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 21.06.2022

Sparkasse Krefeld

408/2022 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beglaubigte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinem Einwand gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2021, der eine Bilanzsumme von 51.421.980,92 € und einen Bilanzgewinn von 2.211.088,90 € ausweist, wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebes Abwasserreinigung des Jahres 2021 wird ein Betrag von 855.557,40 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt, der sich aus den kalkula-torischen Zinsen von 1.200.500,16 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 210.728,76 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus dem Betriebsbereich ergibt.

3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserreinigung verbleibende Jahresüberschuss von 406.281,44 € der Investitionsrücklage zugeführt.

4. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 1.182.859,16 € wird nach der Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad/ Teilbereich öffentlicher Badebetrieb von 300.689,32 € ein Betrag von 500.000,00 € der Investitionsrücklage zugeführt.

5. Der Verlust des Betriebsbereichs Solarbad/ Teilbereich Schwimmbäder in Höhe von 105.709,11 €, der durch coronabedingte Nutzungsausfälle durch die Schulen entstanden ist, wird durch die Gemeinde Schwalmtal ausgeglichen.

6. Der dann im Betriebsbereich Wasserversorgung verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 382.159,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

7. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 92.955,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

8. Der Bilanzgewinn des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 79.623,87 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

9. Der Lagebericht wird festgestellt.

10. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 411368 Schwalmtal, Zimmer 3.01, eingesehen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenseinzelhaftung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenseinzelhaftung aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesamtsprache und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 05. Mai 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
ganz. Ralf Kempe
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUMV) öffentlich bekannt gemacht



Schwalmtal, den 30. Juni 2022

[Handwritten Signature]
Vorstand

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Versehen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigheiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Schuldenbuch der AGB, Schulden

Haar zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A.K.T.I.V.A.				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Waren sowie Lizenzen an solchen Rechten und Waren	71.849,00	67.174,00		
	<u>71.849,00</u>	<u>67.174,00</u>		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.560.667,94	3.741.806,94		
2. Abwasseranlagengestaltungen	3.902.832,00	4.371.708,00		
3. Abwasseranlagengestaltungen	28.559.197,32	27.424.254,00		
4. Wasserversorgungsanlagen	6.361.564,00	6.115.514,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	455.834,00	508.027,00		
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	877.632,00	1.011.197,00		
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.880.625,50	1.279.878,29		
	<u>46.598.352,76</u>	<u>44.453.155,21</u>		
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	612.527,67	612.527,67		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	677.443,66		
3. Sonstige Ausleihungen	32.194,45	32.194,45		
	<u>1.322.165,78</u>	<u>1.322.165,78</u>		
	<u>47.691.667,54</u>	<u>45.842.404,01</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	185.325,79	152.763,99		
	<u>185.325,79</u>	<u>152.763,99</u>		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	853.542,76	902.540,18		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 65.397,86 (V); EUR 88.175,25				
2. Forderungen an die Gemeinde	32.894,44	39.097,10		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	883.543,01	1.005.356,01		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 759.056,00 (V); EUR 732.265,00				
	<u>1.769.980,21</u>	<u>1.946.993,29</u>		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
	1.454.582,00	4.203.190,25		
	<u>3.409.888,00</u>	<u>6.302.747,51</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	20.405,18	11.269,53		
	<u>31.421.969,05</u>	<u>32.158.512,00</u>		
F.A.S.S.I.V.A.				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
	3.700.000,00	3.700.000,00		
II. Allgemeine Rücklage				
1. Allgemeine Rücklage	11.159.045,72	11.157.063,69		
2. Zweckgebundene Rücklagen	9.491.100,78	8.908.677,56		
	<u>20.650.146,50</u>	<u>20.065.741,25</u>		
III. Bilanzgewinn				
	2.211.064,90	2.294.566,49		
	<u>28.561.213,20</u>	<u>28.060.307,74</u>		
B. Empliegene Ertragsrückweise				
	10.285.355,00	10.437.348,00		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.881.153,00	2.606.992,00		
2. Sonstige Rückstellungen	624.071,27	654.619,62		
	<u>3.505.224,27</u>	<u>3.261.611,62</u>		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7.514.729,84	7.970.226,52		
EUR 419.892,39 (V); EUR 457.610,54				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 7.094.837,45 (V); EUR 7.512.615,98				
2. Erhaltene Anzahlungen				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	28.800,00	65.450,00		
EUR 28.800,00 (V); EUR 65.450,00				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.077.505,01	1.784.530,40		
EUR 1.077.505,01 (V); EUR 1.784.530,40				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	716.951,49	598.480,90		
EUR 716.951,49 (V); EUR 598.480,90				
5. Sonstige Verbindlichkeiten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.732.179,91	1.978.556,89		
EUR 1.161.679,91 (V); EUR 1.222.456,89				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 570.500,00 (V); EUR 756.100,00				
davon aus Steuern:				
EUR 34.371,25 (V); EUR 31.583,95				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:				
EUR 25,20 (V); EUR 67,41				
	<u>11.070.169,32</u>	<u>12.397.241,11</u>		
	<u>31.421.969,05</u>	<u>32.158.512,00</u>		

Schwalmtalwerke AG - Schwahtal

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	EUR		EUR	
1. Umsatzerlöse	11.987.632,70		11.436.474,96	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Forderungen und unfertigen Leistungen	0,00		-126.039,24	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	129.233,00		222.205,79	
4. Sonstige betriebliche Erträge	49.612,44		78.367,36	
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.603.292,71		-1.477.077,22	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.319.666,03		-2.914.272,83	
	-4.922.958,74		-4.391.350,05	
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-2.214.636,89		-2.092.042,88	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-687.968,00		-652.257,88	
davon für Altersversorgung	-2.902.605,79		-2.744.300,76	
	-2.902.605,79		-2.744.300,76	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.099.030,05		-1.993.303,83	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-881.643,22		-742.014,06	
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00		11.986,00	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.572,43		57.026,37	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
davon aus der Auflösung von Rückstellungen	-302.644,05		-303.923,20	
	-302.644,05		-303.923,20	
12. Steuern von Einkommen und vom Ertrag	0,00		0,00	
13. Ergebnis nach Steuern	1.204.193,54		1.596.947,26	
14. Sonstige Steuern	-2.710,41		-4.883,04	
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebes/vermögensrechtliche und wesensverfähhliche Angabenheiten	60.699,27		78.923,03	
16. Jahresüberschuss	1.284.182,40		1.579.724,29	
17. Gewinnvortrag	961.190,50		849.056,20	
18. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00		-134.214,00	
19. Bilanzgewinn	2.111.068,90		2.294.566,49	

Schwalmtalwerke AG

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
- Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter III. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
- Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richtlinien 2018 G als bilanzielle Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richtlinien 2005 G.
- Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen sowie bei den Gebäudekomponenten des Verwaltgebäudes. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.
- Der Ausweis der Gebührenaufgleichsverpflichtung nach § 6 KAG erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2018, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten und beträgt zum 31.12.2021 T€ 1.173 (Vorjahr: T€ 1.601).

Schwalmtalwerke AöR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktiva

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenmachweis (Anlage 1 zum Anhang).
A. Aktiva
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Herrechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

2. Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 461 Aktien der 15.460 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2021 beträgt insgesamt 52.478.662,14 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von 2.848.744,44 €.

Die Beteiligung an der KoPart eG Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.

3. Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalanlagenanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgrenzten, noch nicht abgetesteten Verträgen.
Durch das Dienstrechtmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRiModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungsstellenstellung von laufenden Erstattungen auf Auftragsstellungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Vernetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der

Schwalmtalwerke AöR

Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Auftragszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungsstellenstellung in Höhe von 564 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auch den Barwert des Auftragsanspruchs aus der Versorgungsstellenstellung in Höhe von 175 T€.
Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 103 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

5. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passiva

1. Das Gezeichnete Kapital bezieht das Stammkapital und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
2. Die allgemeine Rücklage beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnerwendungsbeschlüsse.
Gegenüber dem Stand zum 31.12.2020 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2020/01.01.2021	T€
Zuführung lt. Beschluss	11.157
des Verwaltungsrates vom	
24.06.2021	+ 2
Stand 31.12.2021	<u>11.159</u>

3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.06.2021 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 582 zugeführt.

4. Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.394. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 961 (2020: T€ 849) beträgt der Bilanzgewinn 2021 T€ 2.211.

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2021 einen Betrag von 856 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (1.201 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (211 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 406 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (1.183 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad/ Teilbereich öffentlicher Badebetrieb (301 T€) ein Betrag von 500 T€ der Investitionsrücklage zugeführt werden. Der verbleibende Betrag von 362 T€ soll auf neue Rechnung vorgefragt werden. Der Verlust des Betriebszweigs Solarbad/ Teilbereich Schwimmbäder (106 T€), der durch coronabedingte Nutzungsausfälle durch die Schulen entstanden ist, soll von der Gemeinde Schwalmtal ausgeglichen werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserentlastungen (93 T€) soll auf neue Rechnung vorgefragt werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 80 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

5. Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen

Schwalmtalwerke AG

Straßenwasserwerk (Kostenteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhaushaltskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beiträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions-(T€ 2.179) und Beihilferückstellungen (T€ 702) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2016G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2019 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 1,87 % für die Pensionsverpflichtung und 1,35 % für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2021 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden für 2022 Gehalts- und Rentensteigerungen von 2,8 %, für die nachfolgenden Jahre 2%, und jährliche Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2021 T€ 2.413. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 234 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vermögungskaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 66), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 201), eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 261), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 19), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 28) sowie übrige Rückstellungen (T€ 33).

Die Abfindungsverpflichtung der Ansat aus der Versorgungsteilung gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund des Eintritts des Versorgungfalls in Höhe von 201.939 € unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

Schwalmtalwerke AG

7. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit		
	bis zu 1 Jahr	1 – 5 Jahre	Über 5 Jahre
Gesamt	T€ 7.515	T€ 420	T€ 1.374
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29	29	5.721
b) erfallene Anzahlungen	1.077	1.077	
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	717	717	
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.732	1.162	570
e) Sonstige Verbindlichkeiten	11.070	3.405	1.944
	11.070	3.405	1.944

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2021 in Höhe von 1.044.955,61 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2020	2021
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	6.123	6.452
Abwasserdienstleistungen	14	13
Wasserversorgung	3.529	3.535
Solarbad	290	165
Baubetriebshof	1.216	1.521
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	365	394
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	11.537	12.060
	-101	-82
	11.436	11.978

Aufgrund behördlicher Anordnungen im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung war das Solarbad im Zeitraum 01.01.-31.05.2021 für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen.

Vom 01.01.2021 bis zum 22.08.2021 konnte ein vollumfängliches Schwimmbad gemäß Belegungsplan nicht durchgeführt werden, weil die nutzenden Schulen über die gesetzlichen

Schwalmtalwerke AöR

Schließungszeiträume hinaus aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen das Solarbad nicht in Anspruch nehmen konnten. Die Abrechnung des Schwimmbadens mit der Gemeinde erfolgte bis zum 22.08.2021 nach tatsächlichem Nutzungsumfang, ab dem 23.08.2021 nach regulärem Belegungsplan; dies führte für den Betriebsbereich Solarbad/Teilbereich Schwimmbad zu geringeren Umsatzerlösen von 108 T€.

Im Wirtschaftsjahr 2021 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.394. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2020	2021
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	1.466	1.396
Abwasserdienstleistungen	6	5
Wasserversorgung	411	309
Solarbad	-305	-406
Baubetriebshof	2	80
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	1.580	1.384

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 50) enthalten im Wesentlichen T€ 27 Schadenersatzleistungen, T€ 8 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie T€ 13 Erträge aus der Versorgungslastentlastung.

Im Wirtschaftsjahr 2021 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 267.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 begründet ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 - 7 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Naheliegende Person/Unternehmen	Gemeinde Schwalmtdl	Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	48.770,45	45.652,62			898,40
Erförderung von Dienstleistungen	2.824.151,49	81.381,92	131.988,70	9,18	4.787,55
Bezug von Dienstleistungen	450.181,09		38.877,73		1.168,15
Konzessionsabgabe und Grundsteuer	208.895,88				

Vorgang von besonderer Bedeutung" nach § 286 Nr. 33 HGB

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten auch in 2022 an. Derzeit ist für das Wirtschaftsjahr 2022 abermals nicht absehbar, wie die weitere Entwicklung Einfluss auf den Geschäftsablauf nehmen wird. Trotz auf die Pandemie abgestimmter Konzepte zur Arbeitsorganisation und Hygieneregeln könnten Mitarbeiter erkranken und, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, eine Quarantäne drohen.

Das Solarbad musste in der Vergangenheit aufgrund behördlicher Anordnungen für den öffentlichen Badebetrieb mehrfach geschlossen bleiben; diese Maßnahmen könnten jederzeit wieder angeordnet werden. Das Schwimmbad ist rein rechnerisch grundsätzlich erlaubt, wurde und wird aber von den Schulen nur zurückhaltend wahrgenommen. Der Saunabetrieb ist seit dem 15.03.2020 eingestellt, eine Wiedereröffnung wird für den April 2022 angestrebt. Seit Anfang April 2022 kann der Badebetrieb im Solarbad aufgenötigt stattfinden, in welchem Umfang dauerhaft mit geringeren Einnahmen aus Eintrittsgeldern gerechnet werden muss, ist insbesondere von der weiteren Pandemieentwicklung und dem Besucherverhalten abhängig. Eine Ergebnisauswertung für das laufende Wirtschaftsjahr wurde im Wirtschaftsplan 2022 kalkuliert, inwieweit die Planzahlen realisiert werden können, ist offen.

Die seit dem 24. Februar 2022 bestehende Ukraine-Krise wird in Deutschland aller Voraussicht nach zunehmend zu Folgen und deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft führen. Von einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage ist daher auszugehen. Die konkreten Auswirkungen auf die Schwalmtalwerke AöR können nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch mit Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur, verschlechterten Finanzierungsbedingungen sowie einem Auseinanderbrechen von Lieferketten zu rechnen. Insbesondere die sichere Energieversorgung scheint zumindest gefährdet, weitere finanzielle Entwicklungen sind kaum abzusehen.

Schwalmtalwerke AöR

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
 Im Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich keine Veränderungen im Bestand der Grundstücke.

2. Änderungen im Bestand, Leistungszustand und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen
 Ein wesentlicher Bestandteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielt gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überschneidungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbare sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Ausstattung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2021 von T€ 2.881 erfüllen auf:

Kanalverlegungen	T€	2.227
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	11	
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	375	
Wasserleitungsbau	262	
Dachsanierung Solarbad	6	
	2.881	

Für 2022 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	T€	2.881
Wasserversorgung	1.825	
Baubetriebshof	72	
Solarbad	751	
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	8	
	5.338	

Schwalmtalwerke AöR

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2022

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Sanierung eines Sonderbauwerks
- Umbau der Phosphatfällung der Kläranlage Amern
- Überdachung Klärschlammagerplatz Kläranlage Amern
- Beleuchtungskonzept Kläranlage Amern
- Photovoltaikanlage Kläranlage Amern
- Entlüftung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Einbau einer Lüftung
- Reinigungsstufe
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Sanierung der Dachflächen des Solarbads
- Erneuerung eines Schaltschranks im Solarbad
- Kapitalerhöhung der GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2021	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2021
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	11.157	2		11.159
Zweckgebundene Rücklagen	8.909	562		9.491
Bilanzgewinn / verlust	2.294	2.211	2.294	2.211
	26.060	2.795	2.294	26.561

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2021
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.998	221	0	2.179
a) Pensionen	649	53	0	702
b) Beihilfen	2.607	274	0	2.881
sonstige Rückstellungen	0	0	0	0
a) Abwasserabgabe	123	66	123	66
b) ausstehende	253	203	196	261
c) Archivierungskosten	17			17
d) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersbeizel)	205	163	188	200
e) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	19	19	19	19
f) Gutschriften an Kunden	15	13		28
g) Übrige	23	10		33
	655	494	525	624

Schwalmühlewerke AöB

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifsatzistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2020 T€	2021 T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	5.436	5.903
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	397	407
Erlöse aus Nebengeschäften	60	82
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	230	59
	<u>6.123</u>	<u>6.451</u>

b) Mengen

	2020	2021
Schmutzwasser	993.065	982.047
Schmutzwasser aus abfließenden Gruben	17.499	15.855
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	537	344
Niederschlagswasser	1.238.419	1.253.319

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlusssystemen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2021 betragen für

- Schmutzwasser € 2,88 (2020: € 2,69) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,85 (2020: € 1,82) pro qm
- Entsorgung der abfließenden Gruben € 13,09 (2020: € 11,66) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 33,24 (2020: € 28,85) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,95.

Bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung für Schmutzwasser beträgt der Kanalanschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,95.

Schwalmühlewerke AöB

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2020 T€	2021 T€
Erlöse aus Wasserverkauf	2.255	2.165
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.165	1.209
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	47	54
Erlöse aus Nebengeschäften	62	47
	<u>3.529</u>	<u>3.535</u>

b) Mengen

Die Wassermenge an Endverbraucher betrug im Berichtsjahr 894.646 cbm (2020: 958.534 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer € 1,50
- für Sonderkunden € 1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße bis zum 31.12.2021 zwischen € 10,60 und € 277,72 und ab dem 01.01.2022 zwischen € 12,60 und € 330,12 €.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2020 T€	2021 T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	282	151
Eintrittsgelder Sauna	3	0
Schwimmkurse	2	12
Erlöse aus Nebengeschäften	2	2
	<u>289</u>	<u>165</u>

Schwimmtalwerke AöR

b) Besucherzahlen

	2020	2021
Badebetrieb	16.276	17.641
Schulschwimmen	9.661	9.598
Vereine	2.153	2.179
Sauna	403	0
	<u>28.493</u>	<u>29.408</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2020	2021
Löhne und Gehälter	2.092	2.215
Sozialabgaben	421	465
Aufwendungen für Altersversorgung	231	223
	<u>2.744</u>	<u>2.903</u>

Beschäftigt wurden zum 31.12.2021 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

	Personen
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	5
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	3
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Rohrleitmonteur	3
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	16
Meister für Baderbetriebe	2
Fachkraft für Baderbetriebe / Schwimmmeistergehilfen	1
Reinigungskräfte	3
Auszubildender	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	-2
	<u>50</u>

Außerdem werden im Solarbad Aushilfskräfte für die Einlasskontrolle im Rahmen der Corona-Maßnahmen bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2021 wurden insgesamt 4 Kräfte für die Einlasskontrolle beschäftigt.

Vl. Sonstige Angaben

- Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2021 T€ 6.052.
- Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lanke, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.

Schwimmtalwerke AöR

An Herrn Dirk Lanke wurden im Berichtsjahr 69.128,64 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lanke betrug in 2021 € 126.047, die Zuführung zur Behinderungsrente betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lanke € 29.383.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwimmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2021 ein Ruhegehalt von 49.160,84 € und eine Beihilfemiliegpauschale in Höhe von 11.352,00 € gezahlt.

Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 10.994 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 45.089 €.

Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 3.834 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 11.585 €.

3. Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlfreies des § 28 Abs. 1 Satz 2 EOHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2021 aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister Andreas Glatzetz (Vorsitzender)
- Ratherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
- Ratherr Christian Deichs (Instandhaltungstechniker)
- Ratherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischwerkung Engels GbR)
- Ratherr Christoph Janoschek (Bautechniker)
- Ratherr Thomas Paschmanns (Agenturpartner (Atlas)), Ruhestandsplaner und Trainer)
- Ratherr Rolf Zellner (Rennler)
- Ratherr Jürgen Heinen (Suchberater)
- Ratherr Dietmar Helmreich-Schwinge (Service Engineer)
- Ratherr Michael Heyhausen (Bankkaufmann)
- Ratherr Jörg Schumacher (Architekt)
- Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
- Sachkundiger Bürger Herzo-Joachim Jansen (Justizbeamter)
- Sachkundiger Bürger Alois de Rijk (Rennler)
- Sachkundiger Bürger Joscha Heinen (Immobilienkaufmann)
- Sachkundiger Bürger Hans Lamken (keine Angabe) (bis 04.10.2021)
- Sachkundiger Bürger Jan Vander (Abteilungsleiter Sozialwesen) (seit dem 05.10.2021)
- Sachkundiger Bürger Hans-Joachim Schwabe (keine Angabe) (seit dem 02.03.2021)
- Sachkundiger Bürger Reinhard Ferrari (Rechtsanwalt)
- Sachkundiger Bürger Klaus Schauer (Dipl.-Ingenieur)
- Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Maschinenbauingenieur/Rennler)
- Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2021 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwimmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Marcel Breuer	21,20 €
Heinz-Joachim Jansen	21,20 €
Aloys de Rijk	42,40 €

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebsratig Wasserversorgung

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebsratig Abwasserreinigung

	KEIN	KEIN
	01.2021-12.2021	01.2020-12.2020
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	3.526.187,44	3.528.470,41
2. Sonstige betriebliche Erträge	129.252,00	222.046,05
3. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren	8.565,15	5.278,33
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.674.005,58	3.764.794,79
5. Materialerlöse	-	-
6. Aufwendungen für sub-, hilf- und neuzubehaltene und für bezogene Waren	- 811.734,29	- 913.828,20
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 1.238.655,45	- 1.183.204,78
8. Personalerlöse	- 2.140.388,75	- 2.187.032,98
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	-
10. Ertragsteuern	- 271.342,96	- 275.432,67
11. Ergebnis nach Steuern	85.806,41	85.640,61
12. Ergebnis nach Steuern	-	-
13. Ergebnis nach Steuern	357.146,37	361.048,28
14. Sonstige Steuern	336.982,11	286.996,94
15. Jahresüberschuss	315.786,27	335.874,53
16. Abzug des Jahresüberschusses	- 10.827,99	- 11.137,94
17. Ertragsteuern	- 72.081,99	- 71.234,60
18. Ergebnis nach Steuern	151.825,54	160.312,63
19. Ergebnis nach Steuern	310.624,55	412.352,77
20. Jahresüberschuss	766,20	1.205,57
21. Jahresüberschuss	309.768,35	411.158,20
22. Gewinn-/ Verlustortrag	873.100,81	746.875,18
23. Bilanzgewinn	1.182.869,16	1.158.033,38

	KEIN	KEIN
	01.2021-12.2021	01.2020-12.2020
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	8.123.205,11	8.123.205,11
2. Sonstige betriebliche Erträge	42.880,48	42.880,48
3. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren	8.038.849,18	8.038.849,18
4. Sonstige betriebliche Erträge	- 489.898,11	- 489.898,11
5. Aufwendungen für sub-, hilf- und neuzubehaltene und für bezogene Waren	- 1.198.896,22	- 1.198.896,22
6. Personalerlöse	- 1.498.996,33	- 1.498.996,33
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 897.306,68	- 897.306,68
8. Ertragsteuern	- 271.440,94	- 271.440,94
9. Ergebnis nach Steuern	- 1.077.747,40	- 1.077.747,40
10. Ergebnis nach Steuern	- 1.492.486,82	- 1.492.486,82
11. Jahresüberschuss	- 281.777,13	- 281.777,13
12. Abzug des Jahresüberschusses	- 281.777,13	- 281.777,13
13. Ertragsteuern	1.486.232,74	1.486.232,74
14. Ergebnis nach Steuern	- 334,78	- 334,78
15. Jahresüberschuss	1.489.897,98	1.489.897,98
16. Jahresüberschuss	- 134.314,00	- 134.314,00
17. Gewinn-/ Verlustortrag	1.355.483,98	1.355.483,98
18. Bilanzgewinn	1.221.169,98	1.221.169,98

Schweinebäcker AG
Friedrichsallee

Kreis: Viersen

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	NETZ	
	vor. Zeitraum (01.2021-12.2021)	vor. Zeitraum (01.2020-12.2020)
1. Umsatzerlöse	140.161,88	288.480,93
2. sonstige betriebliche Erträge	4.980,39	20.720,22
3. Ertragsteuern	170.107,26	310.210,87
4. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 108.684,71	- 120.200,79
5. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 109.718,18	- 143.186,80
6. Pensionsrückstellungen	- 218.373,87	- 283.443,88
7. Ertragsteuern	- 277.373,88	- 282.147,03
8. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 77.877,25	- 83.740,92
9. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 300.290,80	- 348.886,90
10. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 90.248,28	- 97.316,23
11. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 97.309,18	- 97.013,02
12. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	11.888,10	11.888,10
13. Ertragsteuern	3.188,43	2.806,89
14. Ertragsteuern	- 17.490,77	- 16.397,97
15. Ertragsteuern	101.878,84	190.335,83
16. Ertragsteuern	- 408.400,28	- 308.024,80
17. Ertragsteuern	- 9,17	- 8,17
18. Ertragsteuern	- 408.408,43	- 308.032,97
19. Ertragsteuern	- 408.408,43	- 308.032,97

Schweinebäcker AG
Friedrichsallee

Kreis: Viersen

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Subbetriebshof

	NETZ	
	vor. Zeitraum (01.2021-12.2021)	vor. Zeitraum (01.2020-12.2020)
1. Umsatzerlöse	1.520.551,84	1.216.129,43
2. sonstige betriebliche Erträge	8.543,32	2.006,46
3. Ertragsteuern	1.520.135,16	1.228.216,29
4. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 86.145,82	- 62.297,15
5. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 62.946,45	- 62.241,07
6. Pensionsrückstellungen	- 140.142,27	- 124.538,72
7. Ertragsteuern	- 308.978,15	- 679.033,41
8. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 236.390,80	- 197.064,64
9. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 1.046.370,35	- 874.008,05
10. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 142.868,77	- 139.316,22
11. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	- 84.404,38	- 64.077,02
12. Abschreibungen mit WDW-, MiLe- und b) Abschreibungen aus der Abgangskonto	4.747,30	4.248,22
13. Ertragsteuern	18.390,23	18.257,96
14. Ertragsteuern	81.413,46	5.118,55
15. Ertragsteuern	- 1.798,59	- 2.134,52
16. Ertragsteuern/-beiträge	78.823,87	1.882,03
17. Ertragsteuern/-verlust	78.823,87	1.882,03

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen